

Bericht zum Verlauf des Modellprojektes  
**"Aktivierende und tagesstrukturierende  
 Betätigungsmöglichkeiten gem. § 11(3) SGB XII  
 für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten  
 gem. Kap. 8 SGB XII sowie  
 für LeistungsempfängerInnen gem. Kap.3 und 4 SGB XII"**

VerfasserInnen

Erstfassung:	Inge Backhaus-Bartels	SfSKJF
	Petra Badenhop	AfSD
	Janes Rösner	Werkstatt Bremen
Fassung 22.06.12:	Ralf Werkmeister	SfSKJF
	Petra Badenhop	SfSKJF
	Janes Rösner	Werkstatt Bremen

Nicht Gegenstand dieses Berichtes sind aktivierende Leistungen für psychisch kranke und suchtkranke Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung und Pflege der Maßnahme sowie für die Berichterstattung hierüber obliegt der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit bzw. dem Gesundheitsamt.

Der entsprechende Bericht ist nachrichtlich als Anlage 6 beigelegt.

## **Auftrag**

Am 6. Mai 2010 wurden in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration die Fachpositionen i. Sa. "Aktivierende Hilfen gem. § 11(3) SGB XII – Sozialintegrative Tätigkeiten für besondere Zielgruppen – Umsetzung des Verfahrens" verabschiedet. (Lfd. Nr. 215/10) Es wurde vereinbart, aktivierende und tagesstrukturierende Betätigungsmöglichkeiten gem. § 11(3) SGB XII für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. Kap. 8 SGB XII sowie für Leistungsempfänger gem. Kap.3 und 4 SGB XII als präventive Maßnahme zunächst für einen Zeitraum von 18 Monaten (1.1.2010 bis 30.6.2011) zu erproben und anschließend darüber zu berichten.

## **Zielsetzung**

### **Sozialpolitische Zielsetzung**

Aus sozialpolitischer Sicht ist die Ausgestaltung der Maßnahmen zu § 11(3) SGB XII zielführend, weil

- durch Anleitung und Qualifizierung die Selbstwerterfahrung und die positiv soziale Stabilisierung der Teilnehmerin/des Teilnehmers gefördert wird;
- die Betätigung lernhaltig organisiert ist und neben der sozialen Kompetenz auch die Erfahrung der eigenen Fähigkeit/Begrenzung ermöglicht;
- die Betätigung dem Erhalt oder der Stärkung von Selbsthilfekompetenz dient;
- durch den Erwerb von Fertigkeiten und sozialer Kompetenz eine Freilegung der Ressourcen erfolgt;
- das Angebot der Entzerrung und Beruhigung von öffentlichen Treff- und Brennpunkten beitragen kann.

### **Zielsetzung des Sozialhilfeträgers**

Das Angebot von Tätigkeiten gem. § 11(3) SGB XII liegt im besonderen Interesse des Sozialhilfeträgers,

- da integrativ wirkende Betätigung das Erfordernis weiterführender Hilfen verhindern oder verzögern und somit den Einstieg in Hilfen/Produkte mit höheren Kosten vermeiden hilft; stationäre Aufenthalte oder Betreuungen in ambulanten Maßnahmen flankiert und verkürzt werden können;
- da im Prozess der Betätigung Fähigkeiten freigelegt und weiterentwickelt werden können, bis hin zu einem möglichen Wechsel in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

## **Umsetzungsrahmen**

Maßgeblich ist die "Fachliche Weisung zu § 11(3) SGB XII" i. d. F. vom 10.2.10, die nach der Entscheidung zur Projektverlängerung überarbeitet und optimiert werden wird.

## **Fallgruppen**

Das Anforderungsprofil von Betätigungsmöglichkeiten gem. § 11 (3) SGB XII ist bedarfsentsprechend unterschiedlich ausgestaltet und in Fallgruppen gegliedert:

### **Fallgruppe 1 (Helfende Hände)**

Dieser Fallgruppe werden LeistungsempfängerInnen zuordnet, die neben der tagesstrukturierenden Maßnahme leichte verantwortungsvollere Aufgaben übernehmen können, um ihr Selbstwertgefühl zu stärken. Diese Tätigkeit soll täglich durchschnittlich 3 Stunden nicht übersteigen. Nach 6 Monaten wird durch die Hilfeplankonferenz geprüft, ob ein Wechsel in Fallgruppe 2 angezeigt ist. Aufgrund der tagesstrukturierenden Schwerpunktsetzung ist ein Zugang zu Fallgruppe 1 unabhängig vom gesetzlichen Renteneintrittsalter möglich.

### **Fallgruppe 2 (Miteinander lernen)**

Zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und Interaktionsmöglichkeiten soll eine Tätigkeit in einer werkstattähnlichen und lernhaltigen Arbeitsorganisation für durchschnittlich 6 Stunden täglich erfolgen. Eine für den Einzelfall sinnvolle Altersbegrenzung ist bei Aufnahme der Tätigkeit festzulegen.

### **Fallgruppe 3 (Orientierung zum Wechsel)**

Dieser Fallgruppe werden Personen zugeordnet, die die Anforderungen zur Vorbereitung eines Wechsels vom Leistungssystem des SGB XII in das Leistungssystem des SGB II erfüllen. Die Tätigkeiten sind auf täglich durchschnittlich 6 Stunden in einem Gesamtzeitrahmen von 2 Jahren vorgesehen. Das Eintrittsalter wird auf 60 Jahre begrenzt.

Die Fallgruppe 3 ist gleichfalls offen für Rückkehrer aus dem Leistungssystem des SGB II.

Maßgeblich für die Zuweisung zu den drei Fallgruppen ist der individuelle Bedarf hinsichtlich einer tagesstrukturierenden Unterstützung und professionell begleiteten Betätigung. Ausschlaggebend ist, ob über Tagesstruktur und Tätigkeit ein Beitrag zur Normalisierung der Lebenslage erfolgen kann. Allein die Möglichkeit eines Hinzuverdienstes ist nicht maßgeblich.

Umfängliche Leistungsbeschreibungen der Fallgruppen liegen vor und können bei Bedarf angefordert werden.

## Antrags- und Einsatzverfahren

Das Antrags- und Einsatzverfahren im Zusammenwirken zwischen

- dem Amt für Soziale Dienste
- der Werkstatt Bremen
- den Trägern der Einsatzstellen
- den MaßnahmeteilnehmerInnen

ist in der Anlage 1 beschrieben.

## Auswertung der Projektlaufzeit 1.1.2010 – 31.3.2012

### Miteinsatz und Wirksamkeit

Die Anschläge für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 betragen jeweils € 254.300, für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sind je € 250.000 angemeldet.

Wegen noch nicht beseitigter Probleme bei der Ausgabenbuchung werden die Jahresausgaben mit 100 T. € eingeschätzt. Perspektivisch ist von höheren Ausgaben durch verstärkte Bekanntmachung und in deren Folge verstärkter Inanspruchnahme auszugehen.

Eine umfangreiche Datenerhebung, aus der der folgende Auszug stammt, ist als Anlage 2 beigefügt.

Daten	Ermittelte Werte		Anmerkungen
Zuweisungen	Gesamt:	62 P.	Es liegen weitere Anträge vor, Akquise läuft, Beginn mögl. bald.
	Aktuell aktiv:	39 P.	
	Abbrüche bisher:	18 P.	
	Wechsler SGB II:	5 P. + 1 P. im April 2012	
Fallgruppen	Fallgruppe 1 „Helfende Hände“:	41 P.	bis 3,0 Std./tägl.
	Fallgruppe 2 „Miteinander lernen“:	20 P.	bis 6,0 Std./tägl. (innerhalb Gruppe)
	Fallgruppe 3 „Orientierung zum Wechsel“:	1 P.	bis 6,0 Std./tgl. (SGB II anvisiert)

Die Auswertung der Datenerhebung lässt u. a. folgende Schlussfolgerungen zu:

1. Das Angebot wird überwiegend von Männern in Anspruch genommen.
2. Das Angebot wird überwiegend in der Altersgruppe ab 50 J. in Anspruch genommen. (Durchschnittsalter = 56,5 J.)
3. Das Angebot wird überwiegend von stationär Betreuten in Anspruch genommen, davon zum Großteil von Bewohnern der beiden Dauerwohneinrichtungen Adienstift und Isenbergheim.
4. Der Einsatz erfolgt überwiegend in Fallgruppe 1.
5. Sehr selten kommt es zum Wechsel der Fallgruppe. Grund: Angst der Teilnehmer vor dem damit verbundenen Wechsel der Einsatzstelle. (Siehe hierzu: Optimierungsvorschläge.)
6. Jede/r TeilnehmerIn weist durchschnittlich zwei psychosoziale Belastungsfaktoren auf. Die TeilnehmerInnen verfügen außerdem über keine soziale Bindung im engeren Sinn.

1. und 3. stehen in unmittelbarem Zusammenhang.

Zu 3.:

In diesen Fällen werden die aktivierenden Leistungen gem. § 11(3) SGB XII zusätzlich erbracht. Aktivierende Leistungen zur gezielten, wenn auch schrittweisen Heranführung an die Anforderungen einer regelmäßigen Betätigung sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibungen der Betreuungsträger bzw. der Leistungsentgelte gem. Kap. 10 SGB XII. Auch wenn es sich hierbei nicht um Kap. 8 - Betreuungseinrichtungen handelt, sind die BewohnerInnen dem Personenkreis gem. Kap. 8 SGB XII zugehörig. Der Zugang von BewohnerInnen von Dauerwohnheimen zu Maßnahmen gem. § 11(3) SGB XII kann kritisch gesehen werden, da eine Aktivierung im Einzelfall zu keinen finanziellen Entlastungseffekten führen wird. Allerdings ist ein Auftrag der Dauerwohnheime auch die Verhinderung von Verschlimmerung.

**Fazit/Kommentierung:**

Die Zielgruppe mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. Kap. 8 SGB XII wird von der Aktivierungsmöglichkeit gem. § 11(3) SGB XII erreicht.

Im Verlauf des Modellversuchs wurde die geplante Nutzung der Fallgruppe 1 leicht überschritten; in den Fallgruppen mit höherer Anforderung, insbesondere bei Fallgruppe 3 lag die Nutzungsrate unter dem Planwert.

Eine Überführung von Fällen in den Rechtskreis des SGB II erzeugt eine Entlastung der Sozialhilfeleistungen. Der Statuswechsel von der Erwerbsunfähigkeit in die Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II ist im Regelfall damit verbunden, dass der/die Betreffende in Arbeits- oder Beschäftigungsmaßnahmen eingebunden ist. Die fördernden und fordernden Impulse solcher Maßnahmen ebnen den Weg in eine selbstbestimmte Lebensnormalität.

Eine Überführung ins SGB II ist in 5 Fällen erfolgt! Es wird deutlich, dass eine Hinführung in den Rechtskreis des SGB II über eine aktivierende Betätigung möglich ist.

Aus Sicht der mit der Durchführung des Modellversuches befassten Fachkräfte eignet sich eine Betätigung gem. § 11(3) SGB XII als Erprobungs- und Vorschaltmaßnahme für diejenigen Personen, in denen eine Erwerbsfähigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes (noch) nicht festgestellt werden kann.

Eine wesentliche Intention des Modellversuches zur Umsetzung von Maßnahmen gem. § 11 (3) SGB XII war

1. die soziale und emotionale Stabilisierung der TeilnehmerInnen durch Einbindung in einen Selbstwert stiftenden sozialen Rahmen, der niedrigschwellige Beratung im Bedarfsfall einschließt. Es gilt, Menschen zu unterstützen und in Gemeinschaften einzubinden, bevor sie in Not geraten und/oder erhebliche – auch kostenwirksame – Probleme entwickeln;
2. die Aktivierung von stationär oder ambulant betreuten Menschen durch Freilegung von Ressourcen, nach Möglichkeit unter Wahrung des 2-Milieu-Prinzips.

Erreicht wurden in der Hauptsache Betreute gem. Kap. 8 SGB XII bzw. BewohnerInnen der Dauerwohneinrichtungen Adelenstift und Isenbergheim. 9 TeilnehmerInnen wurden weder ambulant noch stationär betreut.

## **Optimierungen**

### **Umsetzung des Präventionsauftrages**

(Vermeidung kostenwirksamer Betreuungsmaßnahmen)

Die potentielle Überführung des Modellversuches in eine stetige Maßnahme hängt u.a. davon ab, ob und wie die Akquirierung von LeistungsempfängerInnen in prekären Lebenslagen systematisch verbessert werden kann.

Der bisher übliche Weg der Vermittlung des neuen Angebotes und Verfahrens in den hierfür vorgesehenen Gremien des Amtes für Soziale Dienste (Fachkonferenz Soziales) sowie der amtsinternen Veröffentlichung der maßgeblichen fachlichen Weisung hat nicht zu der gewünschten Akquirierung von Menschen außerhalb des Hilfesystems gem. Kap. 8 SGB XII geführt.

Für Leistungsberechtigte nach dem 8. Kap. SGB XII sind die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen (ZWH) zuständig. Die MitarbeiterInnen der ZWH sowie die "unter einem Dach" mit ihnen kooperierenden MitarbeiterInnen der Beratungsstellen der Inneren Mission und des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung informieren ihre Klientel gezielt über das Maßnahmeangebot und händigen den Flyer der Werkstatt Bremen aus. (Anlage 3)

Bei der Entwicklung des Verfahrens wurde nicht ausreichend bedacht, dass ein solcher persönlicher Kontakt zwischen SozialhilfeempfängerInnen und den Fachkräften des Sozialdienstes Wirtschaftliche Hilfen in den Sozialzentren eingeschränkt ist, da laufende Leistungsgewährungen im Rahmen der Kapitel 3 und 4 SGB XII in der Regel mittels Technikeinsatz per Überweisung erfolgen.

Hier gilt es Methoden zu entwickeln, geeignete MaßnahmeteilnehmerInnen zu interessieren, um sie umfassend zu beraten zu können.

## Controlling und Evaluation

Die Schwierigkeiten bei der korrekten Zuordnung von Mittelabflüssen konnten während des Modellversuches nicht ausgeräumt werden.

Im Rahmen der Projektverlängerung bzw. Verstetigung der Maßnahme ist eine korrekte Ausgabenbuchung über das Programm OpenPROSOZ sicherzustellen.

## Änderungen im Verfahrensablauf

Nach den vorliegenden Erfahrungen mit dem Modellversuch ist das bisher entwickelte Konzept durch Modifizierungen optimierbar:

### Öffnung der Einsatzstelle für verschiedene Fallgruppen

---

Gem. der bisherigen Vorgaben waren für die Fallgruppen 1 und 2 unterschiedliche Einsatzstellen vorgesehen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass ein Wechsel von der Fallgruppe 1 in die Fallgruppe 2 bzw. ein nochmaliger Neubeginn in einem Betätigungsfeld der Fallgruppe 2 für die TeilnehmerInnen eine erhebliche Hürde darstellt. Zukünftig sollte die Betätigung sowohl für die Fallgruppe 1 wie auch für die Fallgruppe 2 in einer Einsatzstelle möglich sein, sofern die Aufgabenstellung für den/die TeilnehmerIn erkennbar unterschieden ist. Es sind Unterscheidungsparameter zu entwickeln.

### Außenarbeitsplätze

---

Die meisten Einsatzmöglichkeiten sind im handwerklichen Bereich angesiedelt; gefolgt von Hilfsdiensten im Innenbereich. Sehr gefragt waren auch Außenarbeitsplätze; Außenarbeitsplätze – zumeist Einzelarbeitsplätze – sprechen für das 2-Milieuprinzip; sie ermöglichen und fordern Selbstorganisation und eine gewisse Unabhängigkeit.

Bei der Weiterentwicklung von Einsatzstellen sollten Einzelarbeitsplätze besonders berücksichtigt werden; damit einhergehend ist auch das Spektrum der Einsatzmöglichkeiten zu verbreitern.

### Konkretisierung der Einsatzstellen

---

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Einsatzmöglichkeiten für potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu abstrakt beschrieben waren. Hier ist seitens der Träger auf möglichst genaue Beschreibung der Einsatzstelle zu achten. Außerdem ist besonders darauf hinzuweisen, in welchem Milieu die Einsatzmöglichkeit angeboten wird.

Eine Übersicht der Einsatzstellen mit Fallgruppen und Tätigkeiten ist als Anlage 4 beigefügt.

## Änderungen mit finanziellen Auswirkungen

### Beständigkeitsprämie

---

Aus Sicht der Koordinierungsstelle in der Werkstatt Bremen, der zuständigen MitarbeiterInnen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der Träger und anderer Fachkräfte wäre eine Verstärkung des Leistungsanreizes und damit verbunden eine positive Verstärkung von Lernbereitschaft, Verbindlichkeit und Stetigkeit sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, nach Ablauf einer Orientierungs- und Bewährungsphase eine Beständigkeitsprämie zu gewähren.

Der Vorschlag ist zu konkretisieren (Höhe der Prämie, Anspruchsvoraussetzungen etc.).

### Verstetigung des Projektes

#### Verlängerung des Modellversuches

---

Eine mögliche Verstetigung des Projektes ist vor dem Hintergrund weiterer Erfahrungswerte zu entscheiden. Es wird eine weitere Modellphase unter Einbeziehung der genannten Optimierungsansätze für den Zeitraum bis zum 31.12.2013 vorgeschlagen.

#### Bereitstellung von Haushaltsmitteln

---

Haushaltsmittel sind für den Doppelhaushalt 2012/2013 in Höhe von je € 250.000 beschlossen.

#### Beständigkeitsprämie

---

Die Einführung einer Anreizprämie ist im Rahmen der vorgesehen Mittel darstellbar.

#### Finanzierung der Koordinierungsstelle

---

Die Finanzierung der Koordinierungsstelle der Werkstatt Bremen in Höhe von zurzeit insgesamt € 15.000 (incl. Sachkostenanteil in Höhe von € 4.500) ist für 2012 sichergestellt und für 2013 sicherzustellen. Die Finanzierung ist im Rahmen der vorgesehen Mittel darstellbar.

#### Anlagen:

1	Antrags- und Einsatzverfahren
2	Statistische Datenerhebung 1.1.2010 – 31.3.2012
3	Flyer der Werkstatt Bremen
4	Übersicht über Einsatzstellen und Tätigkeiten
5	Fallbeispiel
6	Bericht "Aktivierende Hilfen gem. § 11(3) SGB XII – 2 Jahre Zuverdienstbeschäftigung in Bremen"